



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 92 62 • 26140 Oldenburg

Mit Postzustellungsurkunde

SecAnim GmbH
Norbert-Rethmann-Platz 1

59379 Selm

vorab per Mail übersandt

Bearbeitet von
Herrn Peters

Telefax
0441 57026-179

E-Mail
Axel.Peters@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.03.2026

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
32.21-42302/16-03

Durchwahl
0441 57026-263

Oldenburg
26.03.2026

Entgelte der Firma SecAnim GmbH;

hier: Ihr Antrag auf Verlängerung der bestehenden Entgeltliste bis zum 30.04.2026;

Anlagen: - 1 - (genehmigte verlängerte Entgeltliste)

Sehr geehrte Damen und Herren,
meinen Bescheid vom 20.02.2024 (Az. 32.21-42302/16-03) widerrufe ich gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) hinsichtlich der Regelung zu Ziffer 2 und ändere ihn wie folgt:

„2. Die Zustimmung zur Entgeltliste erfolgt rückwirkend zum 01.01.2024 und ist bis zum 30.04.2026 befristet.“

Alle anderen in dem oben genannten Bescheid getroffenen Regelungen gelten unverändert fort. Die verlängerte Entgeltliste 2024/25 für den Zeitraum vom 01.04.2026 bis zum 30.04.2026 ist als Anlage beigelegt.

Begründung:

Mit Schreiben vom 24.03.2026 beantragten Sie bei mir die Verlängerung der mit Datum 20.02.2024 genehmigten und mit Bescheid vom 22.12.2025 bis zum 31.03.2026 verlängerten Entgeltliste bis zum 30.04.2026.

Der Prüfbericht der beauftragten Wirtschaftsprüfer für die Vorkalkulation der Entgelte 2026-2028 wurde am 20.03.2026 übersandt. Aufgrund der Tatsache, dass die derzeit gültige Entgeltliste am 31.03.2026 ausläuft und die Zeit für eine abschließende Plausibilisierung des Prüfberichtes zur Vorkalkulation 2026-2028 nur noch relativ kurz ist, wird eine Zustimmung zur neuen Entgeltliste bis zum 01.04.2026 nicht mehr möglich sein.

Da ich mit meinem Bescheid vom 20.02.2024 bzw. 22.12.2025 unter Ziffer 2 die Regelung getroffen hatte, dass die Genehmigung bis zum 31.03.2026 gilt, widerrufe ich die Ziffer 2 des Bescheides auf Grundlage des unter Ziffer 1 des Bescheides aufgeführten Widerrufsvorbehalts nach § 49 Abs. 2 Ziffer 1 2. Alternative VwVfG mit Wirkung zum 31.03.2026 und ersetze diese durch die im Tenor dieses Bescheides genannte neue Ziffer 2.

Dieser Widerruf und die damit verbundene längere Gültigkeit der Entgeltliste ist erforderlich, da ansonsten keine rechtliche Grundlage für die Abrechnung der Abholungen im Bereich der Tierkörperteile (TKT) mit den Schlachtbetrieben vorhanden wäre. Die Verlängerung der Preisliste ist auch angemessen, da der Zeitraum relativ kurz gefasst ist und daher auch für Sie nur einen

Dienstgebäude u.
Paketanschrift
Stau 75
26122 Oldenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 92 62
26140 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Empfänger: LAVES
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

**Entgelte der SecAnim GmbH
für die unschädliche Beseitigung von
Tierkörperteilen und Erzeugnissen sowie Heim-, Haus-
und Labortieren
im Einzugsbereich gemäß § 1 Ziffer 6 der Nds. Verordnung über die
Einzugsbereiche der Tierkörperbeseitigungsanstalten
(Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine und die Stadt Wolfsburg)**

gültig ab 01.04.2026 bis 30.04.2026

Die Entgelte für die Abholung und unschädliche Beseitigung von Tierkörperteilen aus Schlachtungen von gewerblichen Schlachtbetrieben werden nach den amtlichen Schlachtzahlen und der Menge, nach der Anzahl der entsorgten Behälter sowie nach der Anzahl der Anfahrten bemessen und beim Besitzer der Tierkörperteile bzw. Inhaber, Träger sowie Betreiber von Einrichtungen, bei denen Tierkörperteile und Erzeugnisse, die nach dem tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) abzugeben sind, anfallen, ferner Personen, die solche Einrichtungen zum Zwecke der Schlachtung oder des Erwerbs von Vieh oder Fleisch in Anspruch nehmen, erhoben.

I. Tierkörperteile gemäß Verordnung (EG) 1069/2009

1. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen-, und Schaf- und Geflügelschlachtungen etc. im Großcontainer (23 cbm)

Die Kosten für die Entsorgung im Großcontainer werden über Entgelte pro Schlacht-tier und über ein Entgelt über die Tonnage wie folgt berechnet:

	Entgelt pro Schlachtung	
pro Schaf-/Ziegenschlachtung	€	0,05
pro Schweineschlachtung	€	0,06
pro Kälberschlachtung	€	0,23
pro Rinderschlachtung	€	0,66
(Dieses Entgelt ist unabhängig von der Gewichtsabrechnung zu zahlen)		

	Entgelt pro Tonne Schlachtabfall	
Additiv wird pro Tonne Schlachtabfall ein Entgelt von berechnet	€	69,20

2. Entsorgung von Kat. 1- und Kat. 2 - Tierkörperteilen sowie tierischen Erzeugnissen von nicht schlachtenden Betrieben im Großcontainer (23 cbm)

Für die Entsorgung werden pro Tonne berechnet (Mindestauslastung 8 to)	€	106,36
---	---	--------

3. Anfahrtspauschale

Zusätzlich zu den unter den Punkten 1. und 2. aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 150,00 berechnet.

4. Entsorgung von Rinder-, Schweine-, Ziegen- und Schafschlachtungen (Kat. 1- und Kat. 2 – Material) sowie sonstigen tierischen Erzeugnissen im Systembehälter

Für die Entsorgung im System-Behälter werden berechnet:

- für die Hausschlachtung bis 10 kg	€	20,00/Anfahrt
- für die Entleerung eines System-Behälters 120 sowie Hausschlachtung < 60 kg	€	14,48
- für die Entleerung eines System-Behälters 240 sowie Hausschlachtung > 60 kg	€	19,73
- für die Entleerung eines System-Behälters 1,1	€	59,20

Zusätzlich zu den aufgeführten Entgelten werden pro Anfahrt € 20,00 berechnet.

II. Sonstige Entsorgung

Für angewiesene Sonder- und Einzelentsorgungen erfolgt die Abrechnung nach dem Aufwand, der dem Unternehmer bei der Entsorgung und Beseitigung entsteht.

- für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 7,5 to € 42,88
 - für jede Stunde einer Fahrzeugeinheit (Fahrzeug und Fahrer) von 25 to € 83,12
- zuzüglich der jeweiligen Kosten für die Behälterentsorgung bzw. je Gewichtstonne.

III. Heim-, Haus- und Labortiere

1. Für die Entsorgung von Hunden, Katzen sowie sehr kleinen Haustieren werden folgende Entgelte erhoben:

- Hund	€	15,78
- Katze	€	14,05
- kleine Haustiere (Hamster, Mäuse, Kanarienvögel, etc.) ab 1 kg Gesamtgewicht	€	0,50

2. Das Entgelt der Entsorgung im System-Behälter beträgt:

für die Entsorgung eines System-Behälters 120:	€	14,42
für die Entsorgung eines System-Behälters 240:	€	23,76
für die Entsorgung eines System-Behälters 1,1:	€	95,88

3. Für die Entsorgung von Wild-, Gatter-, Zoo- und Zirkustieren werden ab 1 kg Gesamtgewicht € 0,30 pro kg berechnet.
4. Neben den Punkten unter 1., 2. und 3. genannten Entgelten werden zusätzlich € 20,00 pro Anfahrt berechnet.

IV. Rechnungslegung

Sämtliche angegebene Preise dieser Preisliste verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn und soweit diese anfällt.

Die SecAnim GmbH ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vor der Abholung die Zahlung der Entgelte zu verlangen.

Diese Entgeltliste umfasst vier Seiten.

Genehmigungsvermerk für die im Vorspann genannten Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen

Oldenburg, 26.03.2026

Niedersächsisches Landesamt für
Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Im Auftrage



Peters